

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 103/09 B

L 14 U 47/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 7 U 24/06 (SG Stade)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 12. März 2009
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Der Kläger beruft sich auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Er rügt eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann die Rüge des Verfahrensmangels auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn der Kläger sich auf einen Beweisantrag beziehen kann, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten muss der Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung gestellt oder wiederholt worden sein (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31; BVerfG SozR 3-1500 § 160 Nr 6).
- 3 Der Kläger trägt vor, er habe mit Schriftsatz vom 28.9.2007 beim Sozialgericht einen Beweisantrag gestellt. Mit dieser Beschwerde greift er das Urteil des LSG vom 12.3.2009 an. Dass er beim LSG einen Beweisantrag gestellt und in der abschließenden mündlichen Verhandlung am 12.3.2009 aufrechterhalten habe, hat er aber nicht behauptet. Eine Verletzung der Pflicht zur Amtsermittlung durch das LSG hat er damit nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

